

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 343

Die verfassunggebende Gewalt
nach dem Grundgesetz für
die Bundesrepublik Deutschland

Von

Dr. Dietrich Murswiek



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

DIETRICH MURSWIEK

**Die verfassunggebende Gewalt nach dem Grundgesetz
für die Bundesrepublik Deutschland**

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 343

**Die verfassunggebende Gewalt
nach dem Grundgesetz für
die Bundesrepublik Deutschland**

Von

Dr. Dietrich Murswiek



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1978 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1978 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 04174 7

Vorwort

Diese Arbeit lag der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg als Dissertation vor. Für ihre Unterstützung und Förderung danke ich meinen Eltern und Herrn Prof. Dr. Karl Doehring.

D. M.

Inhaltsverzeichnis

Zur Einleitung: Bemerkungen über Revolution und Verfassung	17
---	-----------

Erster Teil

Die Präambel	23
---------------------	-----------

<i>1. Kapitel: Verfassungsgebende Gewalt und Grundgesetzentstehung aus der Sicht des Grundgesetzgebers</i>	<i>25</i>
--	-----------

A. Grundgesetz und Verfassung	25
--	-----------

I. Der Name „Grundgesetz“	25
--	-----------

II. Grundgesetz und „verfassung“gebende Gewalt	27
---	-----------

1. Die grundgesetzgebende Gewalt	27
---	-----------

2. Das Wesen der verfassungsgebenden Gewalt	29
--	-----------

B. Der Träger der verfassungsgebenden Gewalt	30
---	-----------

I. Volk oder Länder?	30
-----------------------------------	-----------

II. Das Volk als Staatsvolk	32
--	-----------

III. Die Unteilbarkeit der verfassungsgebenden Gewalt	34
--	-----------

IV. Das „Deutsche“ Volk und die verfassungsgebende Gewalt	34
--	-----------

C. Die Ausübung der verfassungsgebenden Gewalt	36
---	-----------

I. Verfassungsgebende Gewalt und Souveränität	36
--	-----------

1. Die grundsätzliche Auffassung des Parlamentarischen Rates	36
---	-----------

a) Souveränität als Voraussetzung für die Ausübung der verfassungsgebenden Gewalt	36
---	----

b) Die invocatio dei	36
----------------------------	----

2. Souveränität und Grundgesetzentstehung	39
--	-----------

II. Die Ausübung der verfassungsgebenden Gewalt durch das Volk ..	41
--	-----------

1. Das Staatsvolk als Aktivbürgerschaft	41
--	-----------

2. Wer hat das Grundgesetz beschlossen?	42
--	-----------

a) Das „Deutsche Volk in den Ländern ...“	42
---	----

b) Vertretung der nicht mitwirkenden Deutschen?	45
---	----

III. Das Verfahren	47
---------------------------------	-----------

D. Die Beschränkung auf eine Übergangszeit	51
E. Das Gebiet, auf das sich die Grundgesetzgebung bezieht	55
<i>2. Kapitel: Die verfassunggebende Gewalt nach der Präambel</i>	<i>56</i>
A. „Grundgesetz“ und Verfassung	56
B. „Das Deutsche Volk in den Ländern ... (hat) dieses Grundgesetz ... beschlossen“	57
I. Das Volk	58
II. Verfassunggebung und Volksbegriff	58
1. Das Volk als Staatsvolk	58
2. Das Volk als Aktivbürgerschaft	59
III. Der Begriff des „Deutschen“ Volkes	59
IV. Hat das Teilvolk „in den Ländern ...“ oder das ganze deutsche Volk gehandelt?	60
1. Der Wortlaut: Überblick über die Problematik	61
2. Die Entstehungsgeschichte	62
3. Die Literaturmeinung	62
4. Systematische Interpretation	63
a) Logische Unmöglichkeit einer Interpretationsalternative?	63
b) Tatsächliche Widersprüchlichkeit?	65
aa) Tatsächliche Identifizierung behauptet?	65
bb) Vertretung behauptet? (Präambel Satz 2)	65
c) Der provisorische Charakter	68
d) Kann ein Teilvolk juristisch handeln?	68
e) Die grammatischen Bezüge	69
V. Das Gebiet, auf das sich die Grundgesetzgebung bezieht	69
C. „Kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt“	70
I. Der Träger der verfassungsgebenden Gewalt	70
II. Die verfassunggebende Gewalt und ihre Ausübung	72
1. Was heißt „verfassunggebende Gewalt“?	72
2. Verfassunggebung und Souveränität	73
3. Die verfassunggebende Gewalt als Staatsgewalt	74
D. „Für eine Übergangszeit“	75
I. Die Übergangszeit	75
II. Die Zweckbestimmung	75
E. „Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen“	76

Zusammenfassung zur Interpretation der Präambel	79
F. Präambel und historische Wirklichkeit	80
I. Hat „das Volk“ gehandelt?	80
1. Kein unmittelbares Handeln des Volkes	81
2. Mögliche Zurechnungstatbestände	81
3. Repräsentation?	82
a) Zur Theorie der Repräsentation	82
b) Anerkennung der grundgesetzgebenden Organe als Repräsentanten?	84
4. Vertretung?	87
5. Vertretung ohne Vertretungsmacht?	88
6. Ergebnis	88
II. Wurde das Grundgesetz kraft der verfassunggebenden Gewalt des Volkes beschlossen?	90
1. War das deutsche Volk Träger der verfassunggebenden Gewalt?	90
a) Die Literaturmeinungen	90
b) Die historischen Umstände	92
2. Hat das deutsche Volk in den Ländern Baden usw. die verfassunggebende Gewalt ausgeübt?	95
G. Zur rechtlichen Bedeutung der Präambel	97
I. Der Rechtscharakter der Präambel	97
II. Die Aussage über die verfassunggebende Gewalt	97
1. Anerkennung des <i>pouvoir constituant</i>	97
2. Die rechtliche Bedeutung der Anerkennung des <i>pouvoir constituant</i>	98

Zweiter Teil

Artikel 146 101

A. Art. 146 als Fall der verfassunggebenden Gewalt — Abgrenzung des Untersuchungsgegenstandes	101
B. Erläuterung des Art. 146 im Hinblick auf die verfassunggebende Gewalt	102
I. Der Anwendungsfall	102
1. Die Problematik	103
2. Der Wortlaut	103
3. Insbesondere: Wandel des Begriffs vom deutschen Staatsvolk? 106	106
a) Hypothese: Das gesamtdeutsche Staatsvolk existiert noch ..	106
b) Hypothese: Das gesamtdeutsche Staatsvolk existiert nicht mehr	107

4. Systematische Überprüfung des Ergebnisses	112
a) Das Argument der historischen Tatsachen	113
b) Umkehrschluß aus Art. 146 auf die Unfreiheit bei der Grundgesetzentstehung?	113
c) Widerspruch Art. 146 — Präambel?	114
d) Freie Entscheidung allein genügt nicht	114
5. Die Entstehungsgeschichte	115
6. Die Auffassung F. Kleins	117
7. Stiller Verfassungswandel?	118
II. „Grundgesetz“ und „Verfassung“	122
III. Der Verfassungsgeber	123
IV. Die „freie Entscheidung“ über die endgültige Verfassung	123
1. Die äußere Souveränität	123
2. Volkssouveränität und Verfahren	125
a) Ausübung der verfassungsgebenden Gewalt durch das Volk	125
b) Das Verfahren, in dem der pouvoir constituant entscheidet	125
aa) Geordnetes und überprüfbares Verfahren	125
bb) Verfahren der Grundgesetzentstehung?	127
cc) Volksabstimmung notwendig?	129
dd) Nationalversammlung notwendig?	130
c) Die Anforderungen an ein „freies“ Verfahren	131
d) Die Entscheidung über die Ausübung des pouvoir constituant	131
aa) Die Entscheidung, daß der pouvoir constituant tätig werden soll	132
bb) Die Entscheidung über das Verfahren	133
3. Bindung des pouvoir constituant an Rechtsnormen?	134
a) Bindung an Art. 146?	134
b) Bindung an das Grundgesetz im übrigen?	136
c) Bindung an überpositives Recht?	137
aa) unmittelbar?	137
bb) durch positive Anordnung?	138
d) Bindung an Völkerrecht?	141
C. Die rechtliche Bedeutung des Art. 146	143
I. Anerkennung des Rechts auf Verfassungsgebung	143
1. Die Legalität der Verfassungsgebung nach Art. 146	143
2. Der Umkehrschluß aus Art. 146	144
3. Die deklarative Intention des Art. 146	145
II. Die systematische Bedeutung der Voraussetzung und authentischen Interpretation überpositiver Normen	146
1. Die Voraus-Setzung der Kompetenz zur Verfassungsgebung ..	147
a) Der Umfang der voraus-gesetzten Kompetenz	147

aa) Das Subjekt	147
bb) Der Gegenstand	148
cc) Verfahrensvorschriften	149
b) Die systematische Bedeutung der Voraus-Setzung	149
c) Zur Terminologie	150
2. Die authentische Interpretation der überpositiven Kompetenz	151

Zusammenfassung und Schlussfolgerungen: Das Bild der verfassunggebenden Gewalt der Präambel und Artikel 146	155
--	------------

Dritter Teil

Demokratie und verfassunggebende Gewalt im Grundgesetz	162
---	------------

A. Verfassunggebung und Verfassungsänderung im System des Grundgesetzes	163
I. Die verfassunggebende Gewalt als Staatsgewalt	164
1. Die verfassunggebende Gewalt als souveräne Gewalt	164
2. Die souveräne Gewalt als Staatsgewalt	165
II. Die Unterscheidung von Verfassunggebung und Verfassungsänderung im Grundgesetz	168
1. Der Wortlaut	168
2. Der Gesamtzusammenhang	169
a) Die verfassunggebende als vorkonstitutionelle Gewalt	169
b) Grenzen der Verfassungsänderung	169
c) Positivierung der Auffassung Carl Schmitts?	171
d) Zwischenergebnis	174
III. Selbstbindung der verfassunggebenden Gewalt?	175
1. Bindung an die Verfahrensregelung in Art. 79 Abs. 1 und 2 GG?	176
a) Die Argumentation Steiners	176
b) Anhaltspunkte im Grundgesetz	176
aa) Der ideengeschichtliche Aspekt	177
bb) Bindung des <i>pouvoir constituant</i> durch Art. 146?	177
2. Selbstbindung an absolute Änderungsgrenze, Art. 79 Abs. 3 GG?	179
3. Ist eine normative Selbstbindung rechtslogisch möglich?	180
IV. Die Normativität der Revisionsbestimmungen und die Ungebundenheit des <i>pouvoir constituant</i>	187
1. Art. 79 GG als Revisionsnorm	187
2. Die verfassunggebende Gewalt und die Legalität	188
3. Die tatsächlichen Voraussetzungen der verfassunggebenden Entscheidung	190

B. Umfaßt der Demokratiebegriff des Art. 20 GG die verfassungsgebende Gewalt?	191
I. Welche Demokratie-Begriffe kommen in Frage?	192
II. Der Demokratiebegriff des Grundgesetzes	194
1. Demokratie und Herrschaft des Rechts	194
a) „Rule of Law“ als Herrschaft des Rechts?	195
b) Demokratie als „Rule of Law“?	197
aa) Volkssouveränität und „Rule of Law“	198
bb) Die demokratische Legitimität des Verfassungsstaates	200
2. Demokratie als „Volksherrschaft“	201
a) „Volksherrschaft“ nur im Rahmen der Verfassung?	201
b) „Volksherrschaft“ auch über die Verfassung?	202
C. Volkssouveränität und Grenzen des pouvoir constituant	205
I. Volkssouveränität im Gesamtzusammenhang des Grundgesetzes	206
1. Volkssouveränität als Souveränität der vom Volk beschlossenen Verfassung?	207
a) Der faktische und der rechtliche Aspekt der Volkssouveränität	207
aa) Wann kann der pouvoir constituant tätig werden?	208
bb) Wann darf der pouvoir constituant tätig werden?	209
b) Die Entscheidung für die verfassungsstaatliche Verfassung	213
aa) Die Kompetenzordnung	213
bb) Die Schutzbestimmungen	214
c) Souveränität und Selbstbindung	216
d) Verfassung und Generationenproblem	217
e) Verfassungs- und Volkskontinuität	220
2. Vorgegebene Grenzen der Verfassungsänderung	221
a) Demokratie und Verfassung	222
b) „Faktische Grenzen“ des pouvoir constituant	223
c) Naturrechtliche Grenzen für den pouvoir constituant	223
d) Grenzen der Verfassungsgebung aus der „Natur der Sache“	224
II. Formale und materiale Legitimität	226
1. Der „Ewigkeitsanspruch“ des Grundgesetzes	226
2. Die Legitimitätsprinzipien des Grundgesetzes	228
III. Konsequenzen	234
1. Widerspruch zwischen dem Bekenntnis zum pouvoir constituant und dem Verbot seiner Betätigung?	234
2. Die verfassungsgebende Gewalt als rechtliche Kompetenz und die faktische Geltungskraft der bestehenden Verfassung	236
a) Verfassungsgebung und Revolution	236
b) Die Rechtswirkung der verfassungsgebenden Entscheidung	238
c) Die Entscheidung des pouvoir constituant	239

aa) Die Entscheidung durch Ausübung einer verfassungsmäßigen Kompetenz	239
bb) Informelle Entscheidungen	242
cc) Die verfaßten Gewalten in der revolutionären Situation	244
d) Pouvoir constituant und Integration	245
e) Die Funktion des Revisionsverbotes	246
D. Kann durch Verfassungsänderung die legale Möglichkeit einer an Art. 79 Abs. 3 GG nicht gebundenen Totalrevision des Grundgesetzes geschaffen werden?	247
I. Die Unabänderlichkeit des Art. 79 Abs. 3	247
1. Die Änderungskompetenz der verfassungsändernden Gewalt	247
2. Der Zweck des Art. 79 Abs. 3	248
II. Kann durch Verfassungsänderung ein Verfahren für die Betätigung des pouvoir constituant eingeführt werden?	250
1. Prinzipielle Überlegungen	250
2. Einzelfälle	251
a) Streichung von Art. 146 und Präambel?	251
aa) Könnte die Streichung dieser Bestimmungen zur Zulässigkeit der Betätigung des pouvoir constituant führen?	251
bb) Zulässigkeit der Streichung	252
b) Einfügung einer Verfahrensnorm für die Ausübung der verfassungsgebenden Gewalt?	252
Zusammenfassende Thesen zum Problemkreis: Legale Grundgesetzrevision und verfassungsgebende Gewalt	255
Schluß: Der pouvoir constituant als das nicht-normierbare Normative und die politische Funktion seines verfassungsimmanenten Verständnisses	258
Literaturverzeichnis	263
Sachregister	274

Abkürzungsverzeichnis

A	= Ausschuß
a. A.	= anderer Ansicht
Abg.	= Abgeordnete(r)
AöR	= Archiv des öffentlichen Rechts
ARSP	= Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	= Artikel ohne nähere Bezeichnung sind solche des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland
ARWP	= Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie
BK	= Bonner Kommentar
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
DDB	= Der deutsche Beamte
Diss.	= Dissertation
DÖV	= Die öffentliche Verwaltung
Drs.	= Drucksache
DRZ	= Deutsche Rechts-Zeitschrift
DVBl.	= Deutsches Verwaltungsblatt
E	= Entscheidungen
EA	= Europa-Archiv
Fn.	= Fußnote(n)
HA-Steno	= Parlamentarischer Rat. Verhandlungen des Hauptausschusses.
HChE	= Verfassungsausschuß der Ministerpräsidenten der westlichen Besatzungszonen. Bericht über den Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee vom 10. bis 23. August 1948
HdSW	= Handwörterbuch der Sozialwissenschaften
h. M.	= herrschende Meinung
JöR	= Jahrbuch des öffentlichen Rechts
JöR NF 1	= s. Literaturverzeichnis unter v. Doemming u. a.
JZ	= Juristenzeitung
KJ	= Kritische Justiz
MDHS	= Maunz / Dürig / Herzog / Scholz
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
Nachw.	= Nachweise
NF	= Neue Folge
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
pass.	= passim

PR	=	Parlamentarischer Rat
PSK	=	Politisch-Soziale Korrespondenz
PVS	=	Politische Vierteljahresschrift
RdNr.	=	Randnummer
RiA	=	Das Recht im Amt
Rspr.	=	Rechtsprechung
SJZ	=	Süddeutsche Juristenzeitung
Stenober.	=	Parlamentarischer Rat. Stenographischer Bericht.
Stenoprot.	=	Stenographische Berichte der Fachausschüsse des Parlamentarischen Rates
VVDStRL	=	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
Z	=	Zentrum
ZfP	=	Zeitschrift für Politik
ZÖR	=	Zeitschrift für öffentliches Recht
ZRP	=	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSchweizR	=	Zeitschrift für Schweizerisches Recht

Zur Einleitung

Bemerkungen über Revolution und Verfassung

Unter den vielen Revolutionsbegriffen¹, die die Neuzeit zur Bezeichnung ihrer Umwälzungen hervorgebracht hat: der Umwälzungen politischer Herrschaftssysteme, der Technik, Kultur, Moral, bis zu denen einzelner Lebensbereiche, gibt es wohl keinen gänzlich unpathetischen. Das Pathos des großen Umbruchs ist allen gemein, so unterschiedlich die Fracht der Emotionen sonst auch sein mag, mit denen sie beladen sind. Aber gerade dieser emotionale Reizwert, der dem Wort „Revolution“ oder den Begriffen „Revolution“ (hier bleiben wir besser bei der Mehrzahl) anhaftet, macht es schwer, von Revolution in einem ganz spezifischen Sinne nüchtern zu sprechen, ohne Empfindungen wachzurufen, die in diesem spezifischen Zusammenhang nicht mitgemeint sein können. So ist dem juristischen Begriff von Revolution das Pathos des Guten oder Bösen — für oder wider die Revolution gewendet — ebenso fremd wie das Pathos der „neuen Ufer“ oder gar das messianistische Fortschrittseuphorie. Unter spezifisch juristischem Aspekt läßt sich weder die liberal-konservative Revolutionskritik noch das marxistische Verständnis der Revolution als geschichtsgesetzlich notwendiger „Sprung“ in der dialektischen Aufwärtsentwicklung verwerfen: Der juristische Revolutionsbegriff nimmt zu solchen Wertungen und Behauptungen überhaupt nicht Stellung, verhält sich ihnen gegenüber neutral. Ob die Revolution unter irgendeinem die konkrete Rechtsordnung transzendierenden Aspekt gerechtfertigt ist, sich als legitim erweist, berührt ihn nicht. Er bezeichnet nichts anderes als die Umwälzung einer bestehenden Rechtsordnung². Wie diese Umwälzung zustande kommt, ist unerheblich: Revolution von unten oder oben, Staatsstreich, Putsch oder Volksaufstand sind Merkmale, die den juristischen

¹ Vgl. dazu und zum folgenden *Griewank*, Der neuzeitliche Revolutionsbegriff; *Arendt*, Über die Revolution; *Köhler*, Art. „Revolution“ in Staatslexikon Sp. 885 - 893; *P. Schneider*, Art. „Revolution“ in Evangelisches Staatslexikon Sp. 2201 - 2210 m. w. N.; *Schieder*, Theorie der Revolution.

² Vgl. *Maunz*, DÖV 1953, 645; ders., Die Verfassungsmäßigkeit der Hessischen Verfassung, S. 10; ders., Staatsrecht § 7 I 2; *Kelsen*, Reine Rechtslehre, S. 213; *Zippelius*, Allg. Staatslehre § 12 III 2; *Herzog*, Allg. Staatslehre, S. 317; *Nawiasky*, Allg. Staatslehre 2/II, S. 40 f., spricht allg. von „Rechts-“ oder „Staatsumwälzung“ und beschränkt den Begriff der Revolution auf Umwälzung, die von breiten Schichten ausgeht.

Begriff nicht tangieren, mögen sie zur Beschreibung dessen, was sich abspielt, unter anderen Aspekten noch so wichtig sein. Auch das Pathos der Aktion, der Gewalt, des Kampfes, liegt außerhalb des juristischen Aspekts³. Damit wird nicht die Bedeutung all dieser anderen Aspekte, die Berechtigung all dieser anderen Begriffe von Revolution negiert, die durch Einbeziehung weiterer oder anderer Begriffsmerkmale entstehen. Aber der juristische Revolutionsbegriff schränkt seinen Erkenntnisgegenstand auf den Gesichtspunkt der Beseitigung der bestehenden Rechtsordnung ein. Dieser Gesichtspunkt wird vielfach mit anderen — dem Historiker, Politologen, Soziologen bedeutsamer erscheinenden — Gesichtspunkten zusammentreffen, braucht es aber nicht unbedingt.

Beseitigung der Rechtsordnung heißt Beseitigung der Verfassungsordnung oder kurz: der Verfassung. Revolution bedeutet juristisch, daß eine Verfassung aufgehoben und eine neue in Kraft gesetzt wird, ohne daß die alte dies erlaubt⁴. Mit „Revolution“ soll nicht jeder verfassungswidrige oder verfassungsdurchbrechende Akt bezeichnet werden, sondern nur die Beseitigung der Verfassung im ganzen, also eine solche Umwälzung, die die Identität der bisherigen mit der durch den verfassungsbeseitigenden oder -vernichtenden Akt geschaffenen Ordnung aufhebt. Dazu ist es nicht unbedingt erforderlich, daß alle einzelnen Verfassungsgesetze aufgehoben werden, sondern es kommt auf die Grundprinzipien an, die die Verfassungsordnung als diese konkrete Verfassungsordnung konstituieren. Welche Prinzipien im einzelnen dazu gehören, ist von Verfassung zu Verfassung verschieden und kann im konkreten Einzelfall streitig sein. Der juristische Begriff der Revolution hängt also mit dem Verfassungsbegriff zusammen und von ihm ab. Was Revolution ist, kann nur sagen, wer weiß, was im konkreten Fall die Verfassung ist. Ob man von „Revolution“ auch sprechen soll, wenn nicht alle tragenden Grundprinzipien, sondern vielleicht nur eines von ihnen — unter den von Art. 79 Abs. 3 GG genannten Fundamentalsätzen etwa die bundesstaatliche Ordnung — beseitigt wird, ist eine Frage des terminologischen Geschmacks. Ein solcher Vorgang soll hier als „revolutionärer Akt“ bezeichnet werden.

Wenn „Revolution“ die Umwälzung der Verfassungsordnung benennen soll, dann hängt auch die Frage, ob es eine „legale Revolution“ geben kann, vom Begriff der Verfassung ab. Die Möglichkeit einer legalen Revolution setzt dann voraus, daß Legalität und Verfassung als voneinander unabhängig, ja sogar als Gegensätze gedacht werden kön-

³ Ebenso *Kelsen*, *Reine Rechtslehre*, S. 213; a. A. *Becker v. Pelet-Narbonne*, *Rechtliche Probleme der Revolution der Gegenwart*, S. 15.

⁴ So im Ergebnis auch *Steiner*, *Verfassungsgebung und verfassungsgebende Gewalt des Volkes*, S. 225.

nen. Die Legalität begründende Ordnung wäre dann das von der Verfassung abgelöst gedachte (formale) Verfahren der Rechtserzeugung (und die in diesem Verfahren erzeugten Produkte), Verfassung ein Bündel von Grundprinzipien, dessen Vernichtung Revolution hieße, und diese Revolution wäre legal, wenn die Vernichtung in den Formen der Legalordnung erfolgt. Ob eine solche Ansicht vertretbar ist, soll dahingestellt bleiben. Hier jedenfalls wird der Sache nach und daraus folgend auch im Sprachgebrauch vorausgesetzt, daß es die Verfassung ist, die die Einheit der konkreten staatlichen Rechtsordnung begründet, daß also Legalität nur auf Grund der Verfassung und in Abhängigkeit von ihr möglich ist und mit „Legalordnung“ die verfassungsmäßige Rechtsordnung bezeichnet wird, die ihre Legalität von der Verfassung herleitet. Vernichtung der Verfassung ist hiernach immer auch Vernichtung der bestehenden Legalität, legale Verfassungsbeseitigung somit ein Widerspruch in sich. Was herkömmlich „legale Revolution“ genannt wird, kann auf Grund dieser Voraussetzung entweder nur scheinbar legal oder aber nicht Revolution sein.

Enthalten etwa die Revisionsbestimmungen einer Verfassung keine materiellen Schranken für die Verfassungsänderung und wird im Wege der verfassungsändernden Gesetzgebung die bestehende Verfassung durch eine inhaltlich völlig neue ersetzt, dann sind prinzipiell zwei Interpretationen dieses Vorgangs möglich: Es gibt materielle Fundamentalprinzipien, auf denen die politische Einheit aufgebaut ist, die also den identitätsbestimmenden Kern der politischen Einheit bilden, der in dem für den Revolutionsbegriff relevanten Sinne das ausmacht, was als „Verfassung“ bezeichnet wird; dann ist die Beseitigung dieser Verfassungsfundamente Revolution, und „legale Revolution“ kann nur als metaphorische Redeweise verstanden werden für den Vorgang, daß die Formen, die die bestehende Legalordnung für die verfassungsmäßige Rechtserzeugung zur Verfügung stellt, mißbraucht werden, um die Verfassung, also die Legalordnung selbst, außer Kraft zu setzen, d. h. in einem legalen Verfahren ein illegales Ergebnis herbeizuführen. Der Umstand, daß die Verfassungsbeseitigung nicht *ausdrücklich* für illegal erklärt war, macht die Aufhebung der konkreten Legalität nicht zu einem legalen Akt. Die andere Interpretationsalternative wäre folgende: Das Grundprinzip, auf das der Verfassungsgeber die politische Ordnung gründen wollte, ist die Volkssouveränität in dem Sinne, daß die politische Ordnung zur Disposition der demokratischen Mehrheit (bzw. qualifizierten Mehrheit o. ä.) steht. Wenn dies Formalprinzip der identitätsbegründende Kern der Verfassung ist, läßt sich von Revolution so lange nicht sprechen, wie dieser Kern erhalten bleibt. Welche von beiden Alternativen zutrifft, läßt sich allgemein-abstrakt nur postulieren — begründen kann man es nur anhand einer konkreten